

# Nostrifizierung eines ausländischen akademischen Grades bzw. Studienabschlusses, Herstellung der Gleichwertigkeit, Frist, Rechtsauskunft

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung teilt zur Frist für die Herstellung der Gleichwertigkeit im Rahmen eines Nostrifizierungsverfahrens Folgendes mit:

1. Wenn im Rahmen eines Nostrifizierungsverfahrens gemäß § 90 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, bzw. § 6 Abs. 6 und 7 des Fachhochschulgesetzes – FHG, BGBl. Nr. 340/1993, in der geltenden Fassung die Gleichwertigkeit des ausländischen Studiums grundsätzlich als erwiesen anzunehmen ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat das zuständige Organ der betreffenden Universität bzw. Fachhochschule entsprechend dessen internen Regelungen der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mit Bescheid die Erfüllung der erforderlichen Leistungen innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.
2. Die zu setzende angemessene Frist ist keine durch Gesetz oder Verordnung festgelegte, sondern Bestandteil der Entscheidung der zuständigen Behörde. Gemäß § 33 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung ist, wie auch der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur ausführt, eine solche behördlich gesetzte Frist grundsätzlich erstreckbar, falls das zuständige Organ die vom Gesetz geforderte Angemessenheit auch für die Fristerstreckung annimmt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber sollte allerdings glaubhaft gemacht haben, dass sie bzw. er alles Zumutbare getan hat, um die Frist einzuhalten, und ihr bzw. ihm dies dennoch nicht möglich war. Ein Rechtsanspruch auf Fristerstreckung besteht jedenfalls nicht.